

Satzung

des Vereins „**Fährstraße**“, Verein zur Förderung von gesellschaftlichen, kulturellen und stadtteilverbindenden Aktivitäten in und um die Fährstraße in Hamburg-Wilhelmsburg“.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „**Fährstraße** - Verein zur Förderung von gesellschaftlichen, kulturellen und stadtteilverbindenden Aktivitäten in und um die Fährstraße in Hamburg-Wilhelmsburg“
- im Folgenden "Verein Fährstraße"

Er hat seinen Sitz in Hamburg, Wilhelmsburg und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Bildung.

- Der Schwerpunkt der gemeinnützigen Arbeit liegt auf dem Aspekt der interkulturellen Vernetzung. Völkerverständigung und nachbarschaftliches Zusammenleben innerhalb der unterschiedlichen kulturellen Ethnien sollen gefördert werden. Dies soll durch vielfältige Angebote zur Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen realisiert werden, wie Musikabende (z.B. Austausch von Volksliedern auf Plattdeutsch, Türkisch,...), Spielnachmittage (Austausch von landestypischen Gesellschaftsspielen anderer Kulturen), Kochworkshops mit ernährungswissenschaftlichem Hintergrund (Kochen von traditionellen Gerichten verschiedener Länder).
- Der Satzungszweck der Bildungsförderung wird insbesondere erfüllt durch Vorträge und Diskussionsrunden (über Kunst und Kultur, Geschichte, Sprache, Religion, Sitten und Bräuche, Politik, Wirtschaft, Gesellschaftsstrukturen und Lebensgewohnheiten der Menschen verschiedener Länder, Reiseberichte...). Darüber hinaus sind Diskussionsrunden zum Thema Integration, Nachhaltigkeit, Umweltschutz insbes. Gewässerschutz vor dem Hintergrund der Stadtentwicklung in Wilhelmsburg geplant.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche

oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Eintritt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss binnen einer Woche schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
 - (b) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (c) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 - (d) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - (e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr.
 - (f) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart und einen Kassenprüfer.
 - (g) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr, mindestens zwei Wochen vorher wird dazu schriftlich eingeladen.
3. Auf Antrag von weniger als 50% der Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert und unterzeichnet.
6. Jede natürliche Person, die Mitglied ist, besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanzen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Finanzen:

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Spenden, Zuwendungen Dritter, Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie weitere Einnahmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Beiträge zu leisten haben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsloseninitiative Wilhelmsburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. März 2007 beschlossen.